



© alexander kaczmarek / istockphoto.com

# Kosten für Studium und Facharztausbildung sind neuerdings steuerlich abziehbar

ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT BEDEUTEN FINANZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR MEDIZINER

Während Mediziner bisher die Kosten für ihr Studium und ihre Facharztausbildung selbst tragen mussten, sind diese nach einer Änderung der Steuergesetzgebung bis zu einer Höchstgrenze von CHF 12'000.– steuerlich abzugsfähig.

Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten ist lang und aufwändig. Nach abgeschlossenem Studium dürfen sie zwar unselbständig in einem Spital oder einer Arztpraxis arbeiten, aber erst der Facharzttitel öffnet ihnen Karriereperspektiven. Für eine selbständige Tätigkeit ist er sogar unabdingbare Voraussetzung. Und nach dem Erwerb des Facharzttitels sichern lebenslange Fortbildungen die Aktualisierung und Ausweitung des Fachwissens.

Steuerlich waren die Abzugsmöglichkeiten für Aus- und Weiterbildungsaufwendungen bisher sehr eingeschränkt. Es konnten nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten

darstellten. Dies bedeutete, dass sowohl die Erstausbildung, also das Medizinstudium, als auch die mit der Erlangung des Facharzttitels einhergehenden nicht unerheblichen Aufwendungen

nicht in der Steuer berücksichtigt werden durften. Dies begründete das Steueramt wie folgt: «Der Facharzttitel führt zu wesentlichen Zusatzkenntnissen und einem zusätzlichen Titel mit eigenem Wert, namentlich dem Wert zur selbständigen Berufsausübung. Die Dauer von sechs Jahren belegt ebenso, dass es sich nicht lediglich um eine Vertiefung und Aktualisierung bereits vorhandener Kenntnisse handelt. Solche Auslagen, d.h. Berufsaufstiegskosten, sind Investitionen in die Zukunft, ergänzen die Grundausbildung und gelten nicht als abzugsfähige Weiterbildungskosten.»

Zum 1. Januar 2016 wurde das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten geändert. Neu abzugsfähig sind ...

... die «Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung». Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Abzug, d.h. ein Bezug zum derzeit ausgeübten Beruf ist nicht mehr erforderlich. Zwar sind nicht die kompletten anfallenden Kosten abzugsfähig, aber immerhin ein Maximalbetrag von CHF 12'000.– pro Jahr. Für Mediziner bedeutet dies, dass jährlich Kosten für das Medizinstudium wie auch für die Facharztausbildung bis zur Höchstgrenze steuerlich geltend gemacht werden können.

Neu ist auch, dass die Weiterbildungskosten nicht mehr im Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Einkommens stehen müssen. Zudem ist es keine Voraussetzung, dass der neue Beruf künftig tatsächlich ausgeübt wird. Massgebend ist vielmehr, ob mit der erlangten Qualifikation der Lebensunterhalt vollumfänglich finanziert werden könnte, oder ob es sich lediglich um eine Massnahme zur Selbstentfaltung oder eine Liebhaberei handelt.

Entsprechend gilt die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht für Kurse, die eher den Charakter eines Hobbies haben. Als solche werden zum Beispiel Tanzkurse, Tauchkurse und Bildungsmassnahmen von pensionierten Mediziner angesehen. Die Nachweispflicht für die berufliche Relevanz liegt beim Steuerpflichtigen.

Weiterhin nicht möglich ist der steuerliche Abzug der Kosten der ersten Grundausbildung. Dazu zählen Vorschule, Primar- und Sekundarstufe sowie Maturitätsschulen.

Zudem bleibt der Grundsatz bestehen, dass in der Steuererklärung nur die im gleichen Jahr angefallenen und selbst bezahlten Weiterbildungskosten geltend gemacht werden können. Vom Arbeitgeber übernommene Kosten sind somit steuerlich nicht relevant.

Mediziner mit eigener Praxis können weiterhin Aus- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen. Eine Begrenzung der Höhe der Kosten besteht nicht. ■